Kein Abzug von finalen Betriebsstättenverlusten

17. Mai 2023 von StB Judith Heske

Mit Urteil vom 22. Februar 2023 (I R 35/22) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der auf einem DBA (hier: DBA-Großbritannien 1964/1970) beruhende Ausschluss der Berücksichtigung von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte (sog. Symmetriethese) auch im Hinblick auf endgültige („finale“) Verluste nicht gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit verstößt.

Die Frage war Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Klägerin, eine deutsche Aktiengesellschaft, betrieb eine Zweigniederlassung in Großbritannien, welche im Februar 2007 geschlossen wurde. Aufgrund der Schließung wurden die steuerlichen Verluste in Großbritannien nicht mehr vorgetragen. Die Klägerin wollte jedoch diese Verluste als "finale" Verluste bei der Einkommensermittlung der deutschen Aktiengesellschaft für den Veranlagungszeitraum 2007 berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage ab, da das DBA-Großbritannien 1964/1970 die Berücksichtigung der finalen Verluste nicht vorsah und die Nichtberücksichtigung auch nicht gegen die EU-Niederlassungsfreiheit verstößt. Hierzu führte der BFH Folgendes aus:

Art. III Abs. 1 S. 1 und 2 DBA-Großbritannien 1964/1970 bestimmt, dass gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines der Gebiete nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, dass das Unternehmen in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen durch eine Betriebsstätte in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit aus, so können die Gewinne in dem anderen Gebiet besteuert werden, soweit sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Die Doppelbesteuerung wird vermeiden, indem die Einkünfte der Betriebsstätte, die in Großbritannien besteuert werden können, von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer abgezogen werden.

Gemäß der Symmetriethese findet diese Regelung analog Anwendung auf Verluste. Demnach sind Verluste, die durch die Betriebsstätte in Großbritannien entstanden sind, von der deutschen Körperschaftsteuer auszunehmen. Ein Abzug von „finalen“ Verlusten, die durch Schließung der Betriebsstätte nicht mehr im Ausland genutzt werden können, ist nach Auffassung des BFH nicht möglich.

Anders kann der Fall liegen, wenn unilaterale Regelungen einen Abzug der „finalen“ Verluste ermöglichen. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin, Partnerin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de